

Gesetzlich zertifizierte Basisrente („Rürup-Rente“)

Die gesetzlich zertifizierte Basisrente („Rürup-Rente“) ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Allenfalls für Vertragsverläufe, in denen die steuerlichen Effekte – v. a. unter Berücksichtigung der Auszahlungsphase – im konkret-individuellen Einzelfall vorteilhaft sind, kann eine kostengünstige „Rürup-Rente“ für die Altersvorsorge hilfreich sein. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, kann u. a. die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung oder Kapitalübertragung (zu einem anderen Anbieter) prüfen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die gesetzlich zertifizierte Basisrente („Rürup-Rente“) ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Nur dann, wenn Sie für Ihren konkret-individuellen Vertragsverlauf dauerhaft sicherstellen können, dass die steuerlichen Effekte – v. a. unter Berücksichtigung der Auszahlungsphase – für Sie vorteilhaft sind, kann eine „Rürup-Rente“ für Ihre Altersvorsorge hilfreich sein. Vorab sollten Sie aber wichtige Absicherungen geprüft haben.

Die „Rürup-Rente“ kann aus steuerlicher Sicht für gut Verdienende, vor allem ältere Selbständige attraktiv sein, weil die Einzahlungen steuerlich geltend gemacht werden können. Das gilt besonders, wenn sie weder in die gesetzliche Rentenversicherung noch in ein berufsständisches Versorgungswerk (z. B. für Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte) einzahlen. Das kann ebenso auf ältere Arbeitnehmer, Beamte und Ruhestandler mit höherem Einkommen zutreffen.

Aber die „Rürup-Rente“ ist bewusst an die strengen Regeln der gesetzlichen Rente und berufsständischen Versorgungswerke angelehnt:

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunddersicherten.de

- ▶ Sie ist weder beleih- noch veräußerbar (auch eine Beleihung zur Sicherung eines Kredits ist nicht möglich).
- ▶ Die „Rürup-Rente“ ist weder übertragbar noch vererbbar. Sollte der Anleger sterben, können Ehepartner oder Kinder seine Rente nur dann bekommen, wenn das vertraglich vereinbart worden ist.
- ▶ Bei Insolvenz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das in einem „Rürup“-Vertrag angesparte Kapital ist bis zu einem nach Ihrem Alter gestaffelten Höchstbetrag vor Pfändung geschützt.
- ▶ Die Auszahlung des angesparten Kapitals erfolgt ausschließlich als monatliche Rente, frühestens ab Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr. Bei Verträgen ab 2012 erst ab Ihrem vollendeten 62. Lebensjahr. Stirbt der Versicherte vorher, verfällt das Kapital. Ausnahmen gibt es, wenn Beitragsrückgewähr oder vergleichbarer Todesfall-schutz vereinbart wurde.

Viele Anbieter ermöglichen eine flexible Einzahlung, d. h. Sie können neben laufenden Beiträgen auch Einmalzahlungen leisten. Als Produkte können Sie zwischen klassischen Rentenversicherungen, fondsgebundenen und britischen Rentenversicherungen sowie einigen wenigen Fondssparplänen wählen.

Eine „Rürup-Rente“ ist unkündbar, d. h. Sie können Ihren Vertrag entweder nur

1. beitragsfrei stellen. Dann erfolgt keine Einzahlung mehr in den Vertrag. Das eingezahlte Kapital wird aber weiter mit Kosten belastet und verzinst bzw. bleibt bei fondsgebundenen Versicherungen weiterhin angelegt. Die Auszahlung des angesparten Kapitals erfolgt dann ausschließlich als monatliche Rente, sobald Sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben (siehe oben: 60 oder 62 Lebensjahre). Oder Sie können
2. das angesparte Kapital in einen „Rürup“-Vertrag bei einem anderen Anbieter übertragen. Diese Möglichkeit bieten aktuell aber nur wenige Anbieter an. Außerdem ist ein Wechsel des Anbieters in jedem Fall mit Kosten verbunden, die Sie zu tragen haben: Stornokosten, (gesetzlich nicht begrenzte) Kapitalübertragungsgebühren und Kosten für den Abschluss des Neuvertrages.

Im Rentenalter unterliegt sie derselben Besteuerung wie die gesetzliche Rente. Aus diesem Grund sollte vor Abschluss einer „Rürup-Rente“ eine Beratung durch einen Steuerberater erfolgen.

Ab 2010 müssen „Rürup“-Verträge ein Zertifikat vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) haben. Dieses ist aber keine Garantie dafür, dass der ausgewählte Vertrag tatsächlich für Sie geeignet ist. Das Zertifikat bedeutet lediglich, dass der „Rürup“-Vertrag staatlich gefördert wird.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dabei berücksichtigen wir neben den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sowohl die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir keinen abweichenden Stand im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Steuerregeln	4
2	Wird die „Rürup-Rente“ auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?	5
3	Kombination mit Hinterbliebenenabsicherung nicht vorteilhaft	6
4	Kombination mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht geeignet	6
5	„Rürup“-Fondssparpläne	7
6	Fondsgebundene „Rürup“-Rentenversicherungen	8
7	Keine Kündigung mit Kapitalauszahlung möglich	8
	Das ist der BdV	9

1 Steuerregeln

Die „Rürup-Rente“ kann für gutverdienende, vor allem ältere Selbständige, unter steuerlichen Aspekten attraktiv sein. Das Alterseinkünftegesetz regelt die steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Seitdem erfolgt der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung. Die Beiträge zur Altersvorsorge werden nach und nach steuerlich stärker entlastet. Die daraus resultierenden Renten werden allerdings sukzessive stärker besteuert.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet: Die Beiträge werden zum Zeitpunkt der Zahlung von der Einkommensteuer freigestellt. Erst die daraus resultierenden Renten werden, wie beispielsweise die Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, besteuert. Seit 2005 können Beiträge für die Altersvorsorge vermehrt als Sonderausgaben geltend gemacht werden, jedoch unterliegen die darauf beruhenden Altersrenten der Besteuerung.

Damit ist die „Rürup-Rente“ der gesetzlichen Rente weitgehend gleichgestellt. Das bedeutet: Die Beiträge zur „Rürup-Rente“ können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zusätzlich steuerlich abgesetzt werden. Es gilt bundesweit der jährlich angepasste Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) als Obergrenze. Dieser errechnet sich aus der dazugehörigen Beitragsbemessungsgrenze (2024: 111.600 Euro) und dem Beitragssatz (2024: 24,7 Prozent), aufgerundet auf volle Euro, derzeit also 27.565 Euro.

Der Effekt dieser Regelung ist die Dynamisierung der steuerlichen Förderung. Das bedeutet, dass der förderfähige Höchstbeitrag für Beiträge zu einer „Rürup-Rente“ künftig dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt wird.

Bis zum Jahr 2022 stieg die steuerliche Absetzbarkeit in 2-Prozent-Schritten bis auf 94 Prozent. „Rürup“-Anleger können folglich jedes Jahr einen höheren Anteil ihrer Vorsorgeaufwendungen absetzen. Den vollen Betrag können Anleger seit 2023 von der Steuer absetzen: Demzufolge können dann seit 2023 Altersvorsorgeaufwendungen in einer Höhe von bis zu rund 27.565 (Ledige) steuermindernd anerkannt werden. Für Ehepartner verdoppeln sich diese Beträge.

Für wen kann eine „Rürup-Rente“ vorteilhaft sein?

Für manche nicht-freiberufliche Selbständige kann die „Rürup-Rente“ steuerlich vorteilhaft sein. Beachten müssen Sie dabei aber, dass

1. die „Rürup-Rente“ im Rentenalter entsprechend des individuellen Steuersatzes versteuert wird und

2. dass außerdem bei den Sonderausgaben auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk berücksichtigt werden. Es bleibt daher weniger Freiraum für das Absetzen von Beiträgen zur „Rürup-Rente“.

Dadurch werden die steuerlichen Vorteile vor allem für junge/jüngere Vorsorgesparerer und solche mit niedrigen Einkommensteuersätzen erheblich relativiert.

Für eine Personengruppe kann die „Rürup-Rente“ geeignet sein: für Vorsorgesparerer kurz vor der Altersrente, sofern sie mit hohen Einkommensteuersätzen belastet sind.

Gutverdienende ältere Arbeitnehmer oder Freiberufler (selten Selbständige) müssen meist entweder Beiträge zur gesetzlichen Rente oder zu einem Versorgungswerk zahlen. Sie haben aber den Vorteil des niedrigeren Besteuerungsanteils im Alter. Das trifft auch auf ältere Beamte mit höherem Einkommen zu. Nach dem Steuerrecht werden Alterseinkünfte Jahr für Jahr stärker besteuert.

Wer 2040 Rentner wird, hat sein Alterseinkommen voll zu versteuern. Wer vorher in Rente geht, hat einen persönlichen betragsmäßig festgeschriebenen Rentenfreibetrag. Dieser beträgt derzeit 16 Prozent der ersten vollen Jahresbruttorente (2024).

Besonderer Hinweis: Bei steuerlichen Fragen sollten Sie sich von einem Steuerberater oder als Arbeitnehmer auch von einem Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen.

2 Wird die „Rürup-Rente“ auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Das Vertragsguthaben Ihres „Rürup“-Vertrages wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht beim Arbeitslosengeld II angerechnet und gilt als „Hartz IV-sicheres“ Schonvermögen.

Zum 01.01.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

- 1) Betriebsrenten,
- 2) „Riester“-Renten,
- 3) Basisrenten („Rürup-Renten“),
- 4) Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
- 5) Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet: Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sogenannten Regelbedarfsstufe 1 ("Eckregelsatz") nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2024) bei 563,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 281,50 Euro – nicht überschreiten. Dies ist hier erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also in diesem Beispiel bei 160,- Euro pro Monat.

Beim Klären der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

3 Kombination mit Hinterbliebenenabsicherung nicht vorteilhaft

Die „Rürup-Rente“ ist nicht vererbbar. Dennoch kann die Familie im Todesfall abgesichert werden. Als Zusatzbaustein bieten Versicherer einen Hinterbliebenenschutz an, Ehepartner und Kinder bekommen in diesem Fall eine vereinbarte Rentenzahlung. Die Kinder allerdings nur solange, wie ein Kindergeldanspruch besteht. Außerdem wird durch die Hinterbliebenenabsicherung die Altersrente des „Rürup“-Vertrages geschmälert. Hier bietet eine Risikolebensversicherung weitergehende Möglichkeiten zur Hinterbliebenenabsicherung.

4 Kombination mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht geeignet

Das Risiko einer Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) kann ebenfalls über eine Zusatzversicherung (BUZ bzw. EUZ) abgesichert werden.

In die Zusatzversicherung für die BU-/EU-Rente dürfen nur weniger als 50 Prozent des Beitrages fließen. Mehr als 50 Prozent des Beitrages müssen in die Beiträge für die Altersvorsorge fließen (einschließlich der BUZ-Beitragsbefreiung). Auch eine BU oder EU wird steuerlich berücksichtigt. Das hört sich zunächst vorteilhaft an, ist aber nicht unbedingt wirtschaftlich sinnvoll.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Berufsunfähigkeitsrente aus diesen Verträgen entsprechend des individuellen Steuersatzes versteuert werden muss, während Leistungen aus einer „normalen“ BU oder EU zu einem geringeren Teil (über die sogenannte Ertragsanteilbesteuerung) zu versteuern sind. Hierdurch relativiert sich der Vorteil.

Nachteile und Risiken für die steuerlichen Vorteile

Gutverdiener mit einer hohen Einkommensteuerbelastung benötigen für eine lebensstandardsichernde Absicherung gegen das BU- oder EU-Risiko eine entsprechend hohe BU-/EU-Rente. Die Vereinbarung solcher hohen BU-/EU-Renten kann dazu führen, dass die steuerlichen Vorteile des Vertrages gefährdet sind (wegen der – siehe oben – gesetzlichen Vorschrift, dass über 50 Prozent des Beitrages in den Anteil für die Altersvorsorge fließen muss).

Nachteile und Risiken für die bedarfsgerechte Absicherung der Arbeitskraft

Wenn Sie den Beitrag reduzieren oder den Vertrag beitragsfrei stellen, reduziert sich auch entsprechend die Leistung aus der BU/EU, damit die steuerliche Berücksichtigung des „Rürup“-Vertrages erhalten bleibt.

Es gibt einzelne Tarife, die es ermöglichen, bei Beitragsfreistellung der Basisrente einen selbständigen BU-Vertrag ohne erneute Beantwortung von Gesundheitsfragen abzuschließen. Dieser Neuabschluss berücksichtigt aber Ihr aktuelles Alter und wird erneut mit Abschluss- und Vertriebskosten belastet. Dies verteuert die Beiträge entsprechend.

Flexibler und bedarfsgerechter ist die Trennung von Altersvorsorge und Absicherung der Arbeitskraft. Eine BU/EU sollte deshalb separat als selbständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, damit ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz auch sichergestellt ist, wenn der „Rürup“-Vertrag reduziert oder beitragsfrei gestellt wird.

5 „Rürup“-Fondssparpläne

Für Anleger stehen nur wenige Angebote von „Rürup“-Fondssparplänen zur Auswahl. Es handelt sich nur um reine Fondssparpläne in der Ansparphase. Zum Rentenbeginn erfolgt eine Umstellung in eine private Rentenversicherung zur Auszahlung einer lebenslangen Rente. Es fallen Kosten für den Fondssparplan einerseits und die spätere Rentenversicherung andererseits an. Risikogeneigte Sparer sollten „Rürup“-Fondssparpläne mit fondsgebundenen „Rürup“-Versicherungstarifen unter Kosten- und Fondsgesichtspunkten genau miteinander vergleichen. „Rürup“-Fondssparpläne können dabei tendenziell kostengünstiger sein – allerdings sind die versicherten Leistungen (= „garantierte Rentenleistung“) dieser Verträge im Vergleich zu klassischen Tarifen nochmals niedriger.

6 Fondsgebundene „Rürup“-Rentenversicherungen

Die Kosten für eine fondsgebundene „Rürup“-Rentenversicherung liegen oftmals höher als die für eine klassische „Rürup“-Rentenversicherung, denn es fallen sowohl Kosten für die Versicherung als auch für die Fonds an. Auch die Rentenleistungen dieser Verträge sind im Vergleich zu klassischen Tarifen oftmals relativ niedrig.

7 Keine Kündigung mit Kapitalauszahlung möglich

Wer einen „Rürup“-Vertrag abgeschlossen hat, kann nach § 152 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) noch innerhalb von 30 Tagen, nachdem alle erforderlichen Unterlagen wie Versicherungsschein und Bedingungen vorliegen, widerrufen.

Eine Kündigung des Vertrages und Auszahlung der Summe ist nicht möglich. Lediglich die Beitragsfreistellung des Vertrages ist möglich. Dann erfolgt keine Einzahlung mehr in den Vertrag, das eingezahlte Kapital wird aber weiter verzinst oder bleibt bei fondsgebundenen Versicherungen weiterhin angelegt.

Eingeschränkte Kapitalübertragungsmöglichkeit: Bei einigen wenigen Anbietern besteht die Möglichkeit, das angesparte Kapital in einen „Rürup“-Vertrag bei einem anderen Anbieter zu übertragen. Die Kosten, die dann bei einem Anbieterwechsel anfallen (so genannte Stornokosten), haben Sie zu tragen. Zudem fallen (gesetzlich nicht begrenzte) Kapitalübertragungsgebühren an und Kosten für den Abschluss des Neuvertrages. Ein Wechsel des Anbieters ist also in jedem Fall mit Kosten verbunden. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit, den Vertrag beitragsfrei zu stellen und einen neuen Vertrag mit erneuten Abschlusskosten bei einem anderen Anbieter abzuschließen (ohne Kapitalübertragung), soweit noch ein „Rürup“-Vertrag gewünscht wird.

Auszahlungen aus „Rürup“-Verträgen können erst ab Alter 62 erfolgen (bei Vertragsabschluss vor 2012 ab Alter 60) und dann auch nur als Rente. Wenn der Altersvorsorgesparer bereits vor dieser Altersgrenze eine Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Beamtenversorgung) ist es zulässig, dann auch die Altersleistung aus dem „Rürup“-Vertrag zu vereinbaren.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** ► ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► ► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► ► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).